

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1577
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4267

Gespräch des Handwerkskammertages mit der Präsidentin des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) am 24.08.2021

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im AWAE vom 15.09.2021 wurden Ausführungen über das in der Überschrift genannte Treffen verweigert. Herr Wirtschaftsminister Prof. Steinbach gibt jedoch im Wirtschaftsausschuss regelmäßig und ausführlich Bericht über die Wirtschaftshilfen, die seinen Bereich betreffen und meldet dort im Rahmen des Möglichen hinreichenden Vollzug der Auszahlungen.

1. Wie erklärt sich die Diskrepanz der Auszahlung der Entschädigungszahlungen nach Infektionsschutzgesetz des LASV gegenüber den Auszahlungen der verschiedenen Wirtschaftshilfen im Zuge der Coronahilfen für die das MWAE zuständig ist?

Zu Frage 1: Bei den Corona-bedingten Wirtschaftshilfen und bei den Entschädigungszahlungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich um unterschiedliche Leistungen, die in Bezug auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen nicht vergleichbar sind.

Während es sich bei den Wirtschaftshilfen um Billigkeitsleistungen zur Vermeidung von kurzfristig entstandenen Notlagen von Firmen, Unternehmen, Selbständigen usw. handelt, handelt es sich bei den Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz um Entschädigungen für Erwerbstätige, die aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nachweislich einen Verdienstaufall erleiden. Entschädigungszahlungen nach Infektionsschutzgesetz werden auf Antrag gewährt gemäß

- § 56 Abs. 1 IfSG, wenn Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbstständige einen Verdienstaufall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes hatten;
- § 56 Abs. 1a IfSG, wenn Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbstständige wegen der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen die Betreuung oder Pflege ihrer Kinder oder von Menschen mit Behinderung sicherstellen mussten und deshalb einen Verdienstaufall erlitten.

Der Gewährung der Wirtschaftshilfen gehen vor der Antragstellung in der Regel umfangreiche externe Vorprüfungen der Antragsunterlagen (z. B. durch Steuerberater) voraus.

Die Entschädigungsleistungen nach dem IfSG werden von Anspruchsberechtigten und Arbeitgebenden dagegen direkt beantragt, so dass häufig nach Antragstellung noch eine Sachverhaltsermittlung und die Nachforderung von Unterlagen erforderlich ist, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen feststellen zu können. Diese Sachverhaltsermittlung, in die häufig auch die Gesundheitsämter einbezogen werden müssen, führt zu einem deutlich höheren Zeitaufwand bei der Bearbeitung der Anträge.

2. Welche Abhilfe hat das LASV dem Handwerkskammertag zugesichert?

Zu Frage 2: Inhalt der am 24.08.2021 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Handwerkskammern und der Präsidentin des LASV geführten Telefonkonferenz war eine kurze Darstellung des Verfahrens zur Zahlung der Entschädigungsleistungen nach §§ 56 IfSG. Den Vertretern und Vertreterinnen der Handwerkskammern wurden die Antragsituation und die eingeleiteten technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Steigerung der Erledigungszahlen dargestellt, z. B. die Anbindung des Online-Verfahrens an eine Druckstraße und die Schaffung einer Auszahlungsschnittstelle. Außerdem wurde das Verfahren für die Antragstellung der Unternehmen über das von den Bundesländern gemeinsam entwickelte Portal www.ifsg-online.de erläutert. Es wurde für eine personelle Unterstützung des LASV durch die Handwerkskammern geworben.

3. Welche Gründe genau hat der Handwerkskammertag im fraglichen Gespräch vorgebracht, um seine Kritik am Online-Verfahren zur Gewährung der Entschädigungszahlungen nach Infektionsschutzgesetz plausibel zu machen?

Zu Frage 3: Mit den Vertreterinnen und Vertretern der Handwerkskammern bestand Einverständnis darüber, dass mittels einer Möglichkeit, Anträge auf Entschädigungsleistung über das Portal www.ifsg-online.de stellen zu können, durch diese ausschließliche Form der Antragstellung eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten erreicht werden könne.

4. Wie viele Betriebe welcher Branchen sind durch die Verzögerung der Auszahlungen durch das LASV in ihrer Liquidität gefährdet?

Zu Frage 4: Weder im MSGIV noch im LASV wurden bisher Fälle bekannt, in denen Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Unternehmen wegen der Verzögerung der Auszahlung in ihrer Liquidität gefährdet sind. Die zu zahlenden Entschädigungsleistungen betragen durchschnittlich pro Entschädigungsfall 850 €. Mit den Handwerks- sowie mit den Industrie- und Handelskammern ist vereinbart worden, dass Unternehmen, deren Liquidität gefährdet ist, dies anzeigen können. Deren Anträge werden im LASV dann vorrangig bearbeitet.